

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 3.

Die Badezeit beginnt mit dem Monate Mai und endet mit Schluß des Septembers.

Der Badearzt bestimmt die Ordnung, nach welcher die Kurgäste in der Anstalt baden.

Diese Ordnung richtet sich in der Regel nach dem Zeitpunkte der Bestellung des Bades, so daß eine frühere Bestellung den Vorzug gibt.

Eine Aenderung dieser Ordnung kann durch ein wechselseitiges Uebereinkommen der Badegäste mit Zustimmung des Badearztes, oder bei außerordentlichen Umständen in Folge Anordnung des Badearztes getroffen werden.

Die Badestunden beginnen um 5 Uhr Morgens.

§. 4.

Ausnahmsweise darf den Kurgästen das Jodbwasser zum Baden oder zum innern Gebrauch in die Wohnung ausgefolgt werden.

§. 5.

Weder der Gebrauch der Jodsoole überhaupt, noch die Bestimmung ihrer den Bädern beizumischenden Menge ist dem Ermessen der Kurgäste freigestellt, vielmehr ist die unmittelbare Anordnung des Badearztes oder die von einem Medicinæ-Doctor abgegebene schriftliche auf den Namen des Badegastes lautende, und dem Badearte einzuhändigende Anweisung unerläßliche Bedingung zur Ausfolgung der Soole und Bereitung der Jodbäder.

§. 6.

Jedem Kurgaste steht es frei, sich zu überzeugen, ob die Bäder die gehörige Temperatur haben, wie auch, ob ihnen die vorgeschriebene Menge Soole beigemischt werde.

Für diesen Zweck hat der Badearzt seine Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Badethermometer und der Gefäße zur Beimischung der Soole, sowie auf die größte Reinlichkeit der zur Aufnahme der Jodsoole bestimmten Gefäße, Badesimme-